



Benutzungsordnung
für das Vereinsheim
des
Angelsportverein Leimersheim e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für alle Räumlichkeiten des Vereinsheimes

- a) Wirtsraum (ca. 40 Sitzplätze)
- b) Küche
- c) Nebenräume/Lager
- d) Toiletten

§ 2 Zweck

Die Benutzungsordnung soll die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die jeweiligen Veranstaltungen, auch unter Berücksichtigung nachbarschaftlicher Belange, störungsfrei durchgeführt werden können. Darüber hinaus sichert sie eine pflegliche und wirtschaftliche Benutzung des Vereinsheimes.

§ 3 Nutzungsberechtigte

Das Vereinsheim ist eine vereinseigene Einrichtung des Angelsportverein Leimersheim e.V.. Er überlässt zu den Bedingungen dieser Benutzungsordnung Mitgliedern des ASVL die Nutzung. Auch ortsansässigen Nicht-Mitgliedern oder anderen Vereinen kann das Vereinsheim zur Nutzung überlassen werden.

Die Nutzungsmöglichkeit ergibt sich aus der Reihenfolge der Anmeldungen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand unter Beachtung der Vereins-Interessen.

§ 4 Nutzungsart

Das Vereinsheim steht für

Versammlungen,

Vorträge,

Sitzungen,

Beerdigungskaffee,

Feierlichkeiten jeder Art, bei denen Essen und Trinken verabreicht wird, zur Verfügung.

Hierzu zählt auch die Feier des Weißen Sonntag und der Konfirmation.

§ 5 Rechte und Pflichten der Benutzer

Der Nutzungsberechtigte übt während der Veranstaltung das Hausrecht aus.

Das Hausrecht des Vereins als Vermieter ist jedoch übergeordnet und kann jederzeit vom Vorstand oder dessen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:

1. Er sorgt für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit während und nach der Veranstaltung.
2. Bei Veranstaltungen im Vereinsheim mit Musik sind die Benutzer verpflichtet, ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten und die Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren, um so die Einhaltung der allgemeinen Nachtruhe (22.00 Uhr) zu gewährleisten.
3. Die Möbel, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Auf- und Abbau der benötigten Tische und Stühle sind Aufgabe des Veranstalters.
4. Zerbrochenes oder fehlendes Geschirr ist zum Wiederbeschaffungspreis zu ersetzen. Schäden, die an Geräten und Gebäuden entstehen, sind vom Mieter dem Vorstand anzuzeigen und zu bezahlen.
5. Nach Beendigung der Veranstaltung sind Fenster und Türen zu verschließen, die Beleuchtung ist auszuschalten. Die Müllentsorgung ist Sache des Mieters, benutztes Geschirr ist zu spülen und das Vereinsheim (inkl. Toiletten) ist feucht gereinigt wieder zu übergeben.
6. Vor Beginn der Veranstaltung ist mit dem Vorstand der Termin der Schlüsselrückgabe festzulegen. Mit der Schlüsselrückgabe erfolgt eine Raumabnahme. Offizielle Schlüsselübergabe erfolgt in der Regel einen Tag vor Festbeginn. Ist das Vereinsheim am Vortag belegt, erfolgt die Schlüsselübergabe erst am Veranstaltungstag gegen 13:00 Uhr.
7. Das Betreten des oberen Stockwerks und des Gewässerlabors sind verboten. Der Mieter hat für die Einhaltung des Verbotes Sorge zu tragen.
8. Die Festivitäten sind auf den angemieteten Innenbereich des Vereinsheimes zu begrenzen; insbesondere betrifft dies die gegenseitigen nachbarrechtlichen Interessen.
9. Der Mieter hat dem Vorstand mitzuteilen, ob er die Kühlschränke im Lager, die Küche mit Geschirrspül- und Kaffeemaschine, die Zapfanlage im Wirtsraum und/oder das Getränkeangebot des Vereins nutzen will. Bei der Nutzung des Getränkeangebotes des Vereins ist diesem zusätzlich der ungefähre Bedarf an Getränken mitzuteilen.

§ 6

Haftung

Die Benutzung des Vereinsheimes geschieht auf eigene Gefahr.

Eine Haftung des Vereins für Schäden und Verluste jeder Art (z.B. für Garderobe) wird im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

Der Mieter haftet für alle Ansprüche, die einem Dritten anlässlich des Besuchs der Veranstaltung zustehen können.

§ 7

Benutzungsvereinbarung

Die Benutzung des Vereinsheimes bedarf der Erlaubnis.

Eine Reservierung des Vereinsheimes im Voraus ist nur für das jeweils kommende Kalenderjahr möglich.

Der Angelsportverein Leimersheim behält sich vor, kurzfristig eine Belegung am Vortag des vom Mieter reservierten Termins zu genehmigen.

Anträge auf Benutzungserlaubnis sind an den Angelsportverein Leimersheim e.V. zu stellen. Die Erlaubnis erteilt der Vorstand oder sein Bevollmächtigter.

§ 8

Benutzungsentgelt

1. Die Benutzungsgebühr für das Vereinsheim mit Nebenräumen beträgt je Veranstaltungstag

- **für Vereinsmitglieder** **50,-- Euro**
- **für Nicht-Mitglieder und Vereine** **80,-- Euro**

zuzüglich der unter Punkt 2 aufgeführten Nebenkosten.

2. Nebenkosten fallen wie folgt an und werden dem Mieter zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Nebenkosten (pauschal) **25,-- €**
- Nebenkosten (variabel)
 - Benutzung der Zapfanlage **20,-- €**
 - Getränke des Vereins werden nach Verbrauch und interner Preisliste (siehe Getränkeliste) in Rechnung gestellt.(optional)

3. Belegt ein Mieter ohne Terminreservierung weitere Tage das Vereinsheim, so erhöht sich die Benutzungsgebühr allgemein um 20,-- € je Tag.

§ 9

Ausnahmen

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand unter Wahrung der Vereins-Interessen.

Leimersheim, im März 2019



(Marco Funk, 1. Vorsitzender)



(Manuel Funk, Schriftführer)